



Aus der Kammerversammlung

Uwe Schüler neuer Präsident

► In ihrer Sitzung am 07. Juli 2009 wählte die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ohne Gegenstimmen den freischaffenden Architekten Uwe Schüler aus Rendsburg zum neuen Präsidenten.

Herrn Schüler gilt die herzliche Gratulation der Kammermitglieder verbunden mit dem Wunsch auf eine erfolgreiche Amtszeit zum Wohle aller. Wir hoffen, dass Herr Schüler demnächst den Lesern des Deutschen Architektenblattes seine Vorstellungen über die künftigen Schwerpunkte der Arbeit des neuen Vorstandes erläutern wird.



Ehrenamtlich in den Vorstand gewählt wurden:

Beratender Ingenieur Harald Peter Hartmann, Henstedt-Ulzburg
 Freischaffende Landschaftsarchitektin Angelika Jacob, Norderstedt
 Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Andreas Petersen, Kronshagen
 Freischaffender Architekt und Stadtplaner Klaus Petersen, Lübeck
 Freischaffender Architekt Uwe Schüler, Rendsburg

Das künftige Präsidium der Kammer bilden:

Beratender Ingenieur Harald Peter Hartmann
 Freischaffender Architekt und Stadtplaner Klaus Petersen
 Freischaffender Architekt Uwe Schüler

Erster und Zweiter Vizepräsident der Kammer sind die Herren Harald Peter Hartmann und Klaus Petersen. Auch diesen Gewählten gelten unsere guten Wünsche für ihre Amtszeit 2009–2013!

Alter Vorstand verabschiedet sich

Der alte Vorstand der Kammer hat sich aus seiner Arbeit mit einer letzten Sitzung am 07. Juli 2009 verabschiedet.

Ein Erinnerungsfoto wurde geschossen: Arrangiert nach berühmtem Vorbild.



Architekt Herbert Weidling Gründungs- und Ehrenpräsident

► Einstimmig verlieh die Kammerversammlung Herbert Weidling die Würde des Gründungs- und Ehrenpräsidenten der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

Herbert Weidling, freischaffender Architekt aus Kiel, Jahrgang 1920, hat sich seit den frühen fünfziger Jahren um die Gründung einer Architektenkammer bemüht. Ausgangspunkt war seine Tätigkeit im Karlsruher Büro Dr. Rösiger. Sein Chef förderte die Gründung einer Kammer für das damalige Nordbaden. Als Weidling, zurückgekehrt nach Schleswig-Holstein, 1954 in die Juniorengruppe des BDA Kiel aufgenommen wurde, widmete er sich sofort energisch dem Thema. Zu diesem frühen Zeitpunkt führte er auch bereits Gespräche mit dem damaligen Vorsitzenden des VBI, Christian Fr. Petersen, zur Gründung einer Gesamtkammer von freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren.

Noch intensiver wurden seine Bemühungen um die Kammergründung, als er 1959 Vorsitzender der Ortsgruppe Kiel wurde und in den Landesvorstand des BDA aufrückte. Sein Einsatz verfolgte den Zweck, ein Architektengesetz mit Regelungen zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt zu schaffen, um so die Qualität im Bauwesen zu steigern. Herbert Weidling sah die Kammer auch schon früh als Instrument des Verbraucherschutzes. 1964 wurde die Kammer gegründet, nachdem Herbert Weidling seinen Einfluss in der CDU-Fraktion des Landtages geltend gemacht und sich Herbert Gerisch als junger Landtagsabgeordneter dieses Anliegen auf seine Fahnen geschrieben hatte. Darüber hinaus schmiedete Weidling eine „Altparteienkoalition“ mit Hans Jungjohann von der FDP und dem späteren Vizepräsidenten Dieter Rördenbek, SPD, so dass das Gesetzgebungsverfahren die Zustimmung des gesamten Landtages erfuhr. Begleitet wurde die Aktion von einer äußerst regen Pressearbeit. Die reale Arbeitsaufnahme der Kammer erfolgte 1966. Erster Präsident wurde Herbert Weidling.

Aus der aktiven Arbeit zog er sich dann zunächst 1971 zurück, weil sein Anliegen Realität geworden war. Als Präsident lagen ihm besonders das Wettbewerbswesen am Herzen sowie die Förderung des Berufsnachwuchses. – Er kehrte noch einmal ins Ehrenamt der Kammer zurück, als er 1983 im Arbeitskreis „LBO 2000“ tätig wurde und mit diesem Arbeitskreis wesentliche Impulse für die neue LBO 1983 gab. Herbert Weidling hat sich auch dadurch verdient gemacht, dass er von 1955 bis 1990 als bürgerliches Mitglied im Bauausschuss der Stadt Kiel tätig war, dass er im Beirat für Stadtgestaltung wirkte und zwölf Jahre im Landesplanungsrat. Der Berufsstand verdankt Herbert Weidling viel, die Ehrung erfolgt mit Recht. ◀



Dr. Klaus Alberts

Kontinuität und Solidarität

► Unter dieses Motto stellte der abtretende Präsident Uwe Ferdinand seinen Beitrag zur Kammerversammlung am 07. Juli 2009, mit dem er sich aus dem Amt verabschiedete:

Kammerversammlung am 07. Juli 2009 Abschiedsrede des Präsidenten Uwe Ferdinand

1964 wurde unsere Kammer gegründet, lieber Herr Weidling, Sie waren der Gründungspräsident, seither waren Sie auf fast jeder Kammerversammlung dabei und haben das Tun Ihrer Nachfolger aufmerksam und mit kritischen und deutlichen Worten begleitet. Seit 1981 sind Architekten und Ingenieure unter unserem Dach vereint – immer noch ein Vorbild für alle anderen Bundesländer, wie ich meine.

Ich freue mich sehr, dass Sie heute die Ehrenpräsidentschaft für dieses langjährige Engagement angenommen haben und gratuliere Ihnen noch einmal sehr herzlich dazu. Sie haben sich um unsere Kammer verdient gemacht!

Mich haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, 1997 auf den Präsidentenstuhl gewählt – immerhin vor 11 Jahren – und heute nehme ich Abschied von Ihnen. Gestatten Sie mir einen Rückblick auf diese Jahre. Welches waren die für uns wichtigen Themen im Land, im Bund in der EU? Ich will mich dabei auf das Wesentliche beschränken.

In meiner Antrittsrede damals habe ich mit Ihnen darüber nachgedacht, dass ganz besonders unsere Tätigkeiten als Architekten, Stadtplaner, Landschaftsarchitekten und Ingenieure abhängig sind von den gesellschaftlichen Verhältnissen, ihren geistigen Strömungen, ihren grundlegenden Zielen und Ideen.

Nur wenn Bürger und Politiker auf allen Ebenen – von der Gemeinde über das Land bis hin zur Europäischen Kommission – Gesetze und Regeln so formulieren, dass wir unser Wissen für die Gestaltung der Lebensumwelt auch einbringen können, nur dann kann unser Engagement Erfolg haben.

Deregulierung, schlanker Staat und liberalisierte Wirtschaft

Die grundlegende Frage für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft ist, ob die vor allem von der Europäischen Kommission vorangetriebene uneingeschränkte Liberalisierung des Handels- und Dienstleistungsverkehrs den erhofften Fortschritt bringt, oder ob nicht versucht werden muss, Handlungsrahmen für die Wirtschaft zu definieren, die außer dem Ziel der Gewinnmaximierung auch den Interessen der Gemeinschaft in sozialer, Umwelt- und Ressourcen schonender Hinsicht dienen. So damals meine Frage.

Die Wirtschaftskrise hat jetzt den Glauben an die selbstregulierenden Kräfte des Marktes tief erschüttert, wie wir wissen. Der Staat greift plötzlich so regulierend ein, wie wir es uns vor 10 Jahren kaum hätten vorstellen können!

Wir müssen uns einmischen in diese grundlegende Diskussion, habe ich damals gefordert. Auf welchen Feldern waren wir dabei erfolgreich und auf welchen nicht?

- Die Forderung nach Abbau von komplizierten und hemmenden Regeln und einem leistungsfähigen und bürgernahen Staat war und ist sehr berechtigt. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass Staat und Gemeinden sich zunehmend aus der Verantwortung zurückziehen. Wir brauchen den Regeln setzenden Bauherrn dringender denn je, damit ökonomische Interessen das Gemeinwohl nicht weiter an die Wand drücken. Leider ist uns dieser verantwortliche, fachlich qualifizierte Bauherr seither weiter abhanden gekommen.
- Auf Landesebene gibt es nach wie vor keinen Bauminister, wie in anderen Ländern üblich. Die Kompetenzen sind verteilt auf Wirtschaftsminister, Kultusministerin, Umweltminister, Innenminister und die „Baukultur“ schließlich ist angesiedelt in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten. Unsere „Große Anfrage zur Baukultur“ im Jahre 2002 ist zwar fleißig von allen Ministerien beantwortet worden, hat wohl auch etwas Bewusstsein geweckt, unserer Anregung nach einem Runden Tisch zu diesem Thema wurde jedoch nicht entsprochen und die Idee einer „Landesstiftung Baukultur“ scheiterte schließlich kläglich nach vielen Gesprächsrunden und Zustimmung von allen Seiten daran, dass die Regierung noch nicht einmal den gleichen finanziellen Anteil wie wir einbringen konnte oder wollte.

Aufrufe werden hier erfahrungsgemäß nichts bewirken. Nur wenn es dem neuen Vorstand gelingt, hier vor den Neuwahlen direkte Ansprechpartner zu finden, könnte der Gesprächsfaden wieder aufgenommen werden.

Beim Ministerpräsidenten und seiner Staatskanzlei haben unsere Wünsche und das Thema Baukultur immerhin mittlerweile einen hohen Stellenwert. Er setzt sich für qualitätvolle Architektur, Wettbewerbe und eine gute Ausbildung unseres Nachwuchses ein. Zu hoffen ist, dass dies auch in seinen Ministerien ankommt.

- Bei unserer GMSH dagegen, die für Landes- und Bundesbauten zuständig ist, fehlt uns seit dem Weggang von Herrn Basten ein qualifizierter und engagierter Berufskollege in der Führungsspitze.
- Ähnlich traurig sieht es in den meisten Städten und Gemeinden aus. Die Leitungsebenen der Bauämter wurden zunehmend mit Verwaltungsbeamten besetzt, die statt eigene zukunftsgerichtete Ideen zu entwickeln, Handlungsanweisungen von Politikern entgegennehmen – Kiel ist ein beredtes Beispiel dafür.

Diese Form der Deregulierung haben wir nicht gemeint! Wir brauchen qualifizierte Ansprechpartner, mit denen wir im Hinblick auf die Gestaltung unserer Städte fachlich auf Augenhöhe verhandeln können!

Jetzt zum Thema Wettbewerb und freier Markt:

- Unsere Büros stehen nach außen und untereinander in ständiger Konkurrenz, dies sind wir als Freiberufler gewohnt. Der Wettbewerb bezieht sich auf unsere Leistungen, auf die planerischen und baulichen Ergebnisse unserer Arbeit und auf zufriedene Bauherren! Ein

Preiswettbewerb, wie immer einmal wieder von der Politik gefordert, hätte dramatische Qualitätseinbußen zur Folge. Dazu ist eine Honorarordnung wie bei Ärzten, Rechtsanwälten und Steuerberatern unabdingbar, um auf einer festen Grundlage mit unseren Bauherren verhandeln zu können.

Nach 12-jährigem Ringen, zuerst mit der Regierung Schröder und ihrem Wirtschaftsminister Clement, der sie mit Hinweis auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie ganz abschaffen wollte, und dann mit der großen Koalition, ist es jetzt endgültig gelungen, unsere HOAI in der Substanz zu retten und unter anderem eine 10%-ige Erhöhung der Tabellenwerte zu erreichen. Im Bundesrat hatten wir dabei immer die Unterstützung der Landesregierung, wofür ich an dieser Stelle Dank sagen möchte.

Gelungen ist dies nur durch eine immer wieder neue konstruktive Kritik an den Novellierungsentwürfen im Zusammenspiel von BAK, BIK und AHO. Gemeinsam sind wir stark - wenn wir nur wollen!

Eine weitere Regelung in diesem Zusammenhang ist

- ▶ die Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen - VOF - ebenfalls eine in deutsches Recht umgesetzte europäische Richtlinie, an die sich alle öffentlichen Auftraggeber halten müssen. Sie drohte unseren einheimischen kleinstrukturierten Büros die Luft abzuschneiden. Hier ist dem ehemaligen Wirtschaftsminister Austermann zu danken, dass er unseren Wünschen entsprechend die Regeln für die Vergabe unterhalb des Schwellenwertes entscheidend entschärft hat, so dass Landeskinder wieder mehr zum Zuge kommen.

Zwei wichtige Erfolge also auf Landes- und Bundesebene für alle, die daran engagiert mitgewirkt haben!

Öffentlichkeitsarbeit - Wirb oder stirb!

Ein großer Teil unseres Haushaltes geht in die Öffentlichkeitsarbeit. Wir versuchen seit 10 Jahren verstärkt beim Bürger und der Politik das Interesse an Baukultur zu wecken, Kriterien für gute und schlechte Architektur, für lebenswerte Städte oder unwirtliche, für lebendige Stadträume und qualitätvolle Park- und Landschaftsgestaltung zu vermitteln. Dabei aber natürlich auch gleichzeitig das Wissen und Können unserer Berufe bekannt zu machen.

- ▶ Am wirkungsvollsten hierbei hat sich der bundesweite „Tag der Architektur“ entwickelt - bei uns im Lande teilweise auf Wunsch der Ingenieure getrennt davon der „Tag der Ingenieurbaukunst“. Im letzten und vorletzten Jahr fand die Eröffnung durch Ministerpräsident Carstensen statt und der Bundesauftakt 2010 erfolgt im neuen Kieler Fährterminal. Für den Fall, dass Frau Merkel dann immer noch Bundeskanzlerin ist, steht der Termin in ihrem Kalender!

Aus etwa der doppelten Anzahl von Einsendungen wurden diesmal 38 ausgesucht, deren Türen von zufriedenen Bauherren und ihren Architekten geöffnet wurden. Fast 2.600 Bürger nahmen die Gelegenheit zur Besichtigung wahr, bei den Einfamilienhäusern war der Andrang erneut überproportional groß. Und was ebenso wichtig ist: In allen Landeszeiten wurde ausführlich vorher und nachher darüber berichtet.

- ▶ Die großteils hochinteressanten „Norddeutschen Architekturtage“, die natürlich mehr für ein Fachpublikum gedacht waren, wurden 2005 nach der 24. Fortsetzung wegen mangelnder Beteiligung eingestellt. Unvergessen bleibt die Diskussion 2002 mit Stadtplanern und Architekten aus der ehemaligen DDR sowie dem Ingenieur Ulrich Müther mit seinen Schalenkonstruktionen. Für den, der es bis dahin nicht wusste: Die Planungs- und Baubedingungen im Arbeiter- und Bauernstaat waren diametral andere und wir haben keinen Anlass, mit Naserümpfen auf unsere Kollegen herabzusehen.
- ▶ Ebenfalls eingestellt wurden unser Stand auf der NordBau und die Werkberichte in der Kieler Kunsthalle, beides weil der Aufwand die Breitenwirksamkeit nicht mehr rechtfertigte und das frühere studentische Klientel in Kiel jetzt fehlt.

Fortgesetzt werden jedoch

- ▶ die Jahrbücher „Architektur in Schleswig-Holstein“
- ▶ die finanzielle Unterstützung des „Architektur-Forums“ in Lübeck, des sehr erfolgreichen „Architektur-Clubs“ des BDA und der Architekturausstellungen des „Wenzel-Hablik-Museums“ in Itzehoe.

Getragen und fortgeführt durch die Kammer wird weiterhin

- ▶ die Tätigkeit des „Archivs für Architektur- und Ingenieurbaukunst“ in Schleswig mit Herrn Höhns, erinnert sei hier an die Ausstellung 2005 im Landeshaus über den Architekten Ernst Prinz und geplant ist eine neue im Museum Flensburg über den Architekten Moldenshardt.

Neu ins Leben gerufen wurden das

- ▶ „ArchitekturQuartett“ in Kiel, gemeinsam mit dem BDA Städtebauliche Planungen und neue Gebäude werden von Architekturkritikern und Fachleuten unter die Lupe genommen und mit dem hochinteressierten, zahlreichen Publikum diskutiert. Eine bisher sehr erfolgreiche Initiative, die sicherlich fortgesetzt wird. Ich rege an, diese Veranstaltung auch einmal in die sogenannte „Provinz“ zu tragen.
- ▶ Filmprojekt „100 Jahre Architektur in Schleswig-Holstein“ Neu ist ebenfalls der Plan, ein Filmprojekt über „100 Jahre Architektur in Schleswig-Holstein“ zusammen mit Architekturkritikern und Filmfachleuten zu konzipieren. Es wird das erste dieser Art in einem Bundesland werden und soll u. a. im Fernsehen gezeigt werden, als Unterrichtsmaterial an den Schulen verwendet werden können und bei passenden Anlässen unser Land repräsentieren; der Film kann auch ein hervorragendes Instrument der Fremdenverkehrswerbung werden.

Fortgeführt wird auch künftig

- ▶ Die Initiative „Architektur macht Schule“. Gemeinsam mit Kultusministerium und Lehrerfortbildung sollen Lernmaterialien für die Vermittlung im Kunst- und Geschichtsunterricht erarbeitet werden. Dem Heranführen von Schülern an Architektur und Ingenieurbaukunst dienen auch die Wettbewerbe der Axel-Bundsen-Stiftung.

Frau Julius, Herr Bendfeldt und natürlich unser Ehrenpräsident Herr Hoffmann haben sich hier ganz besonders engagiert.

Zum Thema Öffentlichkeitsarbeit gehört natürlich auch

► unsere modernisierte Homepage, um die ich mich zusammen mit dem Präsidium, Herrn Struve und Herrn Bendfeldt intensiv gekümmert habe. Kammermitglieder haben jetzt einen schnellen Zugriff auf alle Informationen der Kammer, und Bauherren werden über unsere Tätigkeitsfelder informiert: Ähnlich wie schon für unsere Ingenieurkollegen waren nach intensiver Diskussion Suchfunktionen auch für Architekten eingerichtet worden, nach denen qualifizierte Ansprechpartner in der Region gefunden werden konnten, dies sollte gerade auch der Vielzahl unserer kleinen Büros den Zugang zum Markt erleichtern, ungefähr die Hälfte aller Länderkammern hat eine solche Suchfunktion eingerichtet. Dann, als alles im Netz stand, kam plötzlich geharnischter Protest aus dem Hauptausschuss: Die jungen Büros, die noch nicht so viel gebaut haben, würden dadurch benachteiligt. Die Architekten im Vorstand haben daraufhin beschlossen, die Arbeit wieder einzustampfen, die sogenannte 2. Seite, auf der für alle Büros eine kurze Selbstdarstellung möglich ist, bleibt jedoch erhalten.

Und schließlich:

► Die Regionalseiten unseres DAB sind nicht nur farbiger, sondern auch interessanter geworden. Hierzu habe ich in aller Bescheidenheit auch beigetragen und der künftige Vorstand sollte dies nicht aus den Augen verlieren.

Zusammengefasst:

Der breite Strauß unterschiedlicher Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit hat unser Gesicht in der Gesellschaft verdeutlicht und unser Gewicht im politischen Raum verbessert, davon bin ich felsenfest überzeugt! Auch für den neuen Vorstand wird weiterhin gelten müssen: „Tue Gutes und rede darüber.“

Versprechen müssen eingelöst werden.

Ein letzter wichtiger Punkt, liebe Kammermitglieder:

► Wir versprechen unseren Bauherren eine engagierte Betreuung; wir versprechen einen energiesparenden und besseren Entwurf als beim Haus von der Stange; wir geloben, die Kosten einzuhalten und eine mängelfreie und termingerechte Fertigstellung des Traumhauses, der Schule, des Bürogebäudes oder des Schwimmbades.

Unsere ganze Öffentlichkeitsarbeit ist für die Katz, wenn eine dieser Zusagen in der realen Umsetzung nicht eingehalten wird. Sie wissen, dass da immer noch große Vorurteile bei der Bevölkerung bestehen: Mit Architekten wird immer alles teurer!, heißt es. Obgleich die meisten Bauherren nach Fertigstellung ihres Hauses sehr zufrieden sind und zum Teil Freundschaften aus dieser intensiven Zusammenarbeit entstehen, bestätigen dann einzelne, zumeist auch größere Bauvorhaben dann immer einmal wieder diese Vorurteile.

Ich habe neulich den Bauherrn eines großen öffentlichen Gebäudes angerufen, um ihn zu bitten, im DAB über das gebaute Ergebnis eines Wettbewerbes zu berichten: Der Bericht wurde lieber nicht veröffentlicht.

Trotz vorgegebenem klarem Kostenrahmen schon in der Auslobung, hätte dann die erste Kostenschätzung nach Auftragsvergabe an den 1.

Preisträger 50% darüber gelegen. Der Architekt hätte dann gemeint, das sei doch ganz normal, mir hat es etwas die Sprache verschlagen.

Also: Das Wichtigste für unser aller Öffentlichkeitsarbeit sind natürlich zufriedene Bauherren, denn jeder Bauherr ist ein Kommunikator!

In diesen Zusammenhang gehört ein weiterer Punkt:

► Wer heute glaubt, seine Aufgaben noch mit dem Wissen wahrnehmen zu können, das er vor 10 oder 20 Jahren im Studium erworben hat, den wird „das Leben bestrafen“.

Aus gutem Grund sind Sie alle im „Architekten- und Ingenieurkammergesetz“ verpflichtet, sich laufend fortzubilden.

Im März 2006 wurde in Anbetracht der geringen Zahlen von Fortbildungswilligen eine Fortbildungsverordnung verabschiedet: 1 ½ Tage im Jahr, das ist nun wirklich ein Minimum, sollen Sie nachweisen und erhalten dafür ein Zertifikat, mit dem Sie werben können.

Trotz des guten und großen Angebotes, jetzt zusammen mit der Hamburger Kammer, sind es nach wie vor nur 330 – 360 von Ihnen, also 10% unserer Mitglieder, die dieser Verpflichtung nachkommen, das dürfen wir gar nicht öffentlich kundtun! Andere Kammern haben dieses Thema nicht mit Belohnung gelöst, sondern ahnden uneinsichtige Kollegen. Der neue Vorstand und der Hauptausschuss werden sich überlegen müssen, was hier zu tun ist.

Neben unserer eigenen Fortbildung ist hier natürlich auch

► die Ausbildung an der FH Lübeck für unseren Nachwuchs von entscheidender Bedeutung.

Über unsere und meine sehr engagierte, kritische Begleitung dessen, was uns die Politik hier seit 2003 noch unter Heide Simonis an Entscheidungen beschert hat, habe ich immer wieder berichtet.

Neben dem zwischen AIK und Hochschule jetzt abgeschlossenen „Partnerschaftsvertrag“, mit Hilfe dessen wir die Schule inhaltlich und in der Ausbildung unterstützen wollen, ich berichtete, hatten wir gleich Anfang des Jahres Gelegenheit, dem Ministerpräsidenten unsere Sorgen um die bauliche Entwicklung vorzutragen und siehe da, es wird jetzt tatsächlich mehr Geld in die Hand genommen und ein gesamthaftes Konzept entwickelt in funktionaler, technischer und gestalterischer Hinsicht. Auch hier hat sich also 5-jähriges „Bohren dicker Bretter“ hoffentlich gelohnt.

Jetzt aber zum heutigen Tag:

Die lang währende innere Strukturreform unserer Kammer findet heute ihren entscheidenden Abschluss:

Sie wählen heute 5 statt der bisherigen 12 Ehrenämter in den neuen Vorstand. 2 Architektinnen oder Architekten und 2 Ingenieure, die jeweils von ihren Berufsgruppen vorgeschlagen wurden, sowie ein Mitglied unabhängig von der Fachrichtung – er wird damit entscheidend verkleinert.

Aus diesem Vorstand wird anschließend das dreiköpfige Präsidium gewählt. Die Festlegung, dass immer ein Architekt Präsident sein soll, entsprechend der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder, ist gefallen. Auch die basisdemokratischen Ansätze dieser Reform sind erhalten und der von den Ingenieuren geforderten Gleichberechtigung ist auf der Ar-

chitektenseite nachgegeben worden. Gewählt werden sollen also künftig Personen, nicht Interessenvertreter ihrer Berufsgruppen, ebenso wie im Hauptausschuss!

Die Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes im Hinblick auf die Position des Geschäftsführers wird im Laufe dieses Jahres in Kraft treten, so dass dann gemeinsam mit Herrn Dr. Alberts ein neuer Geschäftsführer gesucht werden kann, der nicht mehr von Beginn an auch Vorstandsmitglied ist.

Nur wenn der Geist der Gleichberechtigung und Solidarität über die Berufsgruppen hinweg auch wirklich verinnerlicht wird, wird diese bundesweit einmalige Reform Erfolg haben. Nur wenn im neuen Vorstand der Drang zur Profilierung einzelner Berufsgruppen zurückgefahren wird, kann der erhoffte Gewinn eintreten.

Sie ahnen, warum ich dies so betone, im letzten Vorstand war dies - zurückhaltend ausgedrückt - nicht immer gegeben.

Jetzt ist es Zeit zu danken!

Ich danke meinen Vorstandsmitgliedern, die mich teilweise über die ganze Zeit begleitet haben. Wir haben gemeinsam in vielen, sehr engagierten Diskussionen unsere Kammer für Sie alle modernisiert und immer wieder den neuen Anforderungen gegenüber Politik und Wirtschaft Antworten gefunden. Unser Bild in der Öffentlichkeit und gegenüber unserer Landesregierung ist geschärft worden, auch mit Hilfe der Presse, die unsere anspruchsvollen Themen aufgenommen hat, auch dafür gilt es zu danken!

Dank sagen möchte ich nicht zum ersten Mal, aber heute zum letzten Mal, unserer Geschäftsstelle.

Zuerst Dr. Alberts: Lieber Klaus, wir haben uns das Leben nicht immer einfach gemacht, aber aus Reibung entsteht auch das Feuer für neue Ideen! Stets jedoch war eine grundlegende Solidarität vorhanden und die gegenseitige Sympathie, die notwendig ist, um eine so lange

Zeit gemeinsam für das Wohl unserer Mitglieder zu handeln. Du hast Dich seit 1978, also seit über 30 Jahren weit über das Maß eines normalen Geschäftsführers hinaus für diese Kammer eingesetzt. Deine persönlichen Verbindungen zu den politisch Handelnden im Lande sind fast unersetzlich. Wir haben unvergessliche gemeinsame Erlebnisse gehabt. Am eindrucksvollsten ist mir unsere Reise nach Königsberg in Erinnerung, wo wir versucht haben, bei viel Wodka den dortigen Kollegen die Idee einer Kammergründung nahe zu bringen und sich die Gelegenheit bot, diese einstmals blühende Landschaft in ihrem deprimierenden Verfall zu besichtigen.

Aus unserer Sympathie ist in all diesen Jahren Freundschaft geworden, die ich auch künftig nicht missen möchte, lieber Klaus! Es war eine gute und für mich sehr anregende Zeit. Ich danke Dir dafür!

Unsere Geschäftsstelle ist in den letzten Jahren personell immer kleiner geworden. Um die dagegen immer größer werdenden Aufgaben zu meistern, gehört im Gegenzug dazu eine optimale Arbeitsorganisation und hoch motivierte Mitarbeiterinnen. Das sind Sie alle, meine Damen, jede in ihrem Aufgabenbereich! Dem Alphabet nach: Ich bedanke mich bei Frau Behr, Frau Maurer, Frau Siedentopf, Frau Sprung und Frau Thümer für ihren Einsatz und für die trotz aller Arbeit immer freundliche und fröhliche Atmosphäre in unserer Geschäftsstelle.

Schließlich gilt mein Dank noch allen denen, die sich ehrenamtlich für unsere Kammer engagieren, - insgesamt 130 Personen! Besonders jedoch natürlich allen Ausschussmitgliedern, ihren Vorsitzenden, Herrn Rimpf als Koordinator des Hauptausschusses und den Kompetenzfeldern mit ihren Sprechern. Die Zusammenarbeit hat sich gut entwickelt und ohne sie alle wäre die Kammerarbeit in der jetzigen Form nicht möglich.

Dem neuen Präsidenten, den Sie heute wählen, und seinem Vorstand wünsche ich Erfolg auf der Brücke des Großseglers AIK.

Mast- und Schotbruch!

Fortbildung zur neuen HOAI 2009

Thema

► Die neue HOAI gilt für alle Leistungen, die nach dem Inkrafttreten vereinbart werden. Es gelten jetzt zu einem erheblichen Teil neue Spielregeln. Die HOAI soll transparenter und flexibler sein. Es sollen Anreize für kostensparendes Bauen geschaffen werden. Es soll mehr Freiraum für die Vertragsgestaltung geben. Für die Planungsleistungen gibt es – wie bisher – verbindliche Honorarvorgaben. Dagegen können die Honorare für Beratungsleistungen jetzt frei vereinbart werden, die HOAI enthält insoweit nur unverbindliche Empfehlungen. Alte Zöpfe werden (zu Recht) abgeschnitten. Im Rahmen der Seminarveranstaltung werden die neuen „basics“ dargestellt. In den für die tägliche Praxis besonders wichtigen Punkten werden die neuen Regelungen den alten gegenüber gestellt. Es wird anhand von Fallbeispielen dargestellt, wie die Neuerungen sich auf das Honorar auswirken.

Inhalt

1. Anwendungsbereich:
 - Geltung nur für Büros im Inland.
2. Abkoppelung des Honorars von den Baukosten
 - Honorarfestsetzung mit Hilfe des sog. Baukostenberechnungsmodells
 - Honorarermittlung über Vereinbarung von anrechenbaren Baukosten
 - das sog. Bonus/Malus-System.
3. Planungsleistungen:
 - Die Honorare werden durch die HOAI verbindlich vorgegeben.
4. Beratungsleistungen:
 - Honorar ab jetzt frei vereinbar.
5. Neue Regelungen über Planen und Bauen im Bestand
 - Änderungen bei Umbau- und Modernisierungszuschlag
 - Wegfall der mitverarbeiteten Bausubstanz.
6. Ermittlung der anrechenbaren Baukosten:
 - Es gilt nur noch die DIN 276 aus 2008.
7. Besondere Leistungen:
 - Neue Regelungen.
8. Stundensätze:
 - Freie Vereinbarkeit.
9. Anhebung des Honorars (der Tafelsätze) um rund 10% / Tafelendwerte bleiben unverändert
10. Möglichkeiten und Fallstricke bei der Vertragsgestaltung

Referent: Ferdinand Rector, Rechtsanwalt, Hamburg

Gebühr: 55,00 € für Mitglieder, 65,00 € für Listenzugehörige, 85,00 € für Gäste

1. Termin: Donnerstag, 29. Oktober 2009, 14.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmer: Teilnehmerzahl: max. 100 Personen

Ort: Hotel ConventGarten, Hindenburgstr. 38-42
24768 Rendsburg, Tel. 04331/59050

Anfahrt: Von der A 7 fahren Sie ab Anschlussstelle Rendsburg über die A 210 / B 202 zur B 77 / Kanaltunnel und fahren Rendsburg-Mitte ab. Halten Sie sich auf der rechten Linksabbiegerspur und biegen Sie an der kommenden Ampel links ab. Bleiben Sie auf der rechten Spur und biegen Sie die zweite Straße rechts ab (Ausschilderung). Sie erreichen nach ca. 400 m den ConventGarten. Parkplätze sind direkt am Hotel.

2. Termin: Donnerstag, 12. November 2009, 14.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmer: Teilnehmerzahl: max. 70 Personen

Ort: Landhotel Dreiklang, Norderstraße 6, 24568 Kaltenkirchen
Tel. 04191/9210

Anfahrt: A7 Richtung Hamburg. Abfahrt Kaltenkirchen Richtung Kaltenkirchen. Der Beschilderung Richtung Landhotel und Holstentherme folgen, an der 1. Ampel hinter dem Ortseingang rechts abbiegen, dann noch ca. 250 m. Parkmöglichkeiten sind vor dem Hotel vorhanden.

3. Termin: Donnerstag, 03. Dezember 2009, 14.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmer: Teilnehmerzahl: max. 35 Personen

Ort: Romantik Hotel Altes Gymnasium, Süderstraße 2
25813 Husum, Tel. 04841/833-0

Anfahrt: A7 aus Richtung Hamburg, Abfahrt auf die A23 in Richtung Heide/Husum. Diese Autobahn geht in die Bundesstraße 5 über. Dann die erste Abfahrt (links) nach Husum abbiegen. In Husum der Wilhelmstraße folgen. Unter der Bahnunterführung durchfahren und der Straße folgen. Nach ca. 500 Metern auf der rechten Seite befindet sich die Ludwig-Nissen-Straße. Dort auf der linken Seite ist das Genießer Hotel Altes Gymnasium. Parkmöglichkeiten befinden sich vor dem Hotel.

Anmeldungen nimmt die Kammer ab sofort entgegen
(E-Mail siedentopf@aik-sh.de).

Tag der Architektur in Schleswig-Holstein

► Am 14. Juni 2009 fand in Schleswig-Holstein der „Tag der Architektur“ statt. Aus 71 Einreichungen hatte die Jury 38 Objekte ausgewählt.

In 22 Orten Schleswig-Holsteins führten Architekten zusammen mit den Bauherren durch ihre Bauten. In diesem Jahr waren es Einfamilien- und Geschäftshäuser, gewerbliche Bauten, Schulen und Kindertagesstätten, Gemeindehäuser und Kirchen sowie Freiflächen/Landschaftsarchitektur. Darunter befanden sich Neubauten ebenso wie Sanierungen und Erweiterungsbauten, auch bei denkmalgeschützten Objekten.



A.P. Møller Schule in 24837 Schleswig, „Auf der Freiheit“, Ilensee, Architekt Julian Weyer, Architektfirmaet C. F. Møller, Europaplads 2.11, DK – 8000 Århus C

Interesse und Resonanz bei den Besuchern waren ausgesprochen groß. Insgesamt 2582 Personen haben die Chance genutzt, sich Einblicke in die vielseitigen Objekte zu verschaffen und ihre Fragen an die Architekten und Bauherren zu richten.

Die Architekten waren sehr angetan und vermerkten ein deutlich wachsendes Interesse der Öffentlichkeit an zeitgenössischer Architektur. ◀



Gästehaus der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Hindenburgufer 78/79, 24105 Kiel, Krug + Schwinghammer Architekten Dipl.-Ing. Edgar Schwinghammer, Dänische Straße 24, 24103 Kiel

Ehrung für Architekt Wolfgang Fehrs

► Der Bundespräsident hat Architekt Wolfgang Fehrs, Neumünster, für sein ehrenamtliches Wirken in vielen Bereichen mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Ministerpräsident Carstensen überreichte am 23. Juni 2009 in Kiel die Auszeichnung.

Zur Begründung hieß es:

Wolfgang Fehrs aus Neumünster engagiert sich seit über vier Jahrzehnten ehrenamtlich. Er ist seit 1964 Mitglied im Segel-Club-Neumünster, den er seit 1974 als Vorsitzender leitet. Seitdem ist er Beiratsmitglied im Seglerverband Schleswig-Holstein und seit 1985 Vorsitzender der Wassersparte im Kreissportverband Neumünster. Er setzt sich seit vielen Jahren für den Behindertensport beim Segeln ein. Seit über zehn Jahren ist er 2. Vorsitzender der Lebenshilfe für Behinderte in Neumünster, davon drei Jahre kommissarisch auch Vorsitzender. Es ist sein Verdienst,

dass es seit einigen Jahren eine Behindertengruppe im Segelclub Neumünster gibt.

Im berufständischen Bereich war der Architekt von 1973 bis 1982 auf Landesebene im Bund Deutscher Baumeister Fachreferent und ist seit 1992 Vorsitzender des Landesverbandes. Auf Bundesebene engagiert er sich seit 1982 im Vorstand. Darüber hinaus ist Fehrs seit 1980 in verschiedenen Funktionen in der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein aktiv. Er war Vorstandsmitglied und ist seit 1998 Vorsitzender des Sachverständigenausschusses der Kammer sowie Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Sachverständige. Außerdem ist er seit 1990 Mitglied des Gutachterausschusses der Stadt Neumünster und seit einigen Jahren Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein.

Die Kammer gratuliert Herrn Fehrs als besonders verdientem Mitglied sehr herzlich zu dieser hohen Auszeichnung. ◀

Neue Landesbauordnung Schleswig-Holstein

Kriterienkatalog

► Im Land Schleswig-Holstein wurde mit Wirkung zum 01.05.2009 die neue Landesbauordnung (LBO) eingeführt.

Im Zusammenhang mit der Landesbauordnung wurden u. a. zusätzlich neu eingeführt:

- Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)
- Landesverordnung über Prüfsachverständige (PPVO)
- einheitliche Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren

Völlig neu ist der Prüfsachverständige für den baulichen Brandschutz, der ab der Gebäudeklasse 4 tätig werden muss. Dieser Prüfsachverständige wird anders als der Prüfsachverständige für Baustatik privatrechtlich durch den Bauherrn beauftragt.

Grundlegend geändert ist die Prüfbefreiung von den bautechnischen Nachweisen wie Schallschutz, Wärmeschutz und Standsicherheitsnachweisen einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile.

Wenn die bautechnischen Nachweise zum Wärmeschutz und zum Schallschutz von einer Person aufgestellt sind, die in die Liste nach § 15 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind (also prüfbefreit), werden diese Nachweise nicht mehr geprüft. Dies gilt für Bauwerke der Gebäudeklassen 1 bis 5.

Die Prüfbefreiung von der hoheitlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise bei Bauwerken der Gebäudeklassen 1 bis 3 ist nicht mehr abhängig von der Kubatur bzw. der Nutzung des Gebäudes, sondern nur noch vom Schwierigkeitsgrad des Tragwerkes. Voraussetzung ist auch hier, dass die Person, die die Nachweise aufgestellt hat, in die oben erwähnte Liste eingetragen ist.

Der Schwierigkeitsgrad des Tragwerkes wird über den Kriterienkatalog (Anlage zum Bauantrag) durch den gelisteten Tragwerksplaner selbst ermittelt. Es gibt acht Kriterien, die alle erfüllt sein müssen, damit das Bauwerk nicht hoheitlich geprüft werden muss.

Da das zuständige Innenministerium bisher keine eigenen Erläuterungen zu dem Kriterienkatalog veröffentlicht hat, sah sich die AIK-SH veranlasst, zusammen mit dem VPI-SH dazu eine Fortbildungsveranstaltung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden Erläuterungen zu dem Kriterienkatalog vorgestellt und diskutiert. Alle vorgestellten Erläuterungen basieren auf in anderen Bundesländern offiziell eingeführten Veröffentlichungen.

Diese Erläuterungen sind auf den Homepages der AIK-SH sowie bei dem VPI-SH abrufbar.

In der Veranstaltung referierte der ehemalige Präsident der Ingenieurkammer Bremen, Herr Dipl. Ing. Karsten Zill, über die Erfahrungen mit dem Umgang des Kriterienkataloges (Bremen war eines der ersten Bundesländer, das einen Kriterienkatalog eingeführt hatte).

Nach anfänglichen Schwierigkeiten und Verunsicherungen im Umgang mit dem Katalog auf Seiten der Tragwerksplaner hat sich der Kriterienkatalog inzwischen bewährt.

Herr Zill wies darauf hin, dass, ausgelöst durch die Sachversicherer, Nachprüfungen durch die Ing.-Kammer Bremen zur korrekten Anwendung durchgeführt wurden und dabei anfänglich eine sehr hohe Fehlerquote festgestellt wurde. Denjenigen Tragwerksplanern, die den Schwierigkeitsgrad ihres zu beurteilenden Bauwerkes offensichtlich falsch eingestuft hatten, wurde der Versicherungsschutz für das Gebäude entzogen.

Ein Vertreter der Sachversicherer, Versicherungsbetriebswirt Dyckerhoff, drückte in diesem Zusammenhang seine Besorgnis über einen fahrlässigen Umgang mit dem Katalog aus.

Zur Vermeidung von Haftungsausschlüssen bat er die Teilnehmer um einen sorgsamen Umgang mit dem neuen Katalog. Er riet weiterhin den Planern, durch sorgsame Planung Fehler und damit Schadenersatzansprüche zu vermeiden und grundsätzlich höhere Deckungssummen bei gleichzeitiger Anhebung der Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Versicherungssummen von 500.000,-€ sind häufig nicht ausreichend.

Zur Vervollständigung noch ein Hinweis zu den Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2. Diese sind auch in Zukunft ohne Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad prüfbefreit, soweit der Tragwerksplaner in die Liste bei der AIK-SH eingetragen ist.

Zum Abschluss kann von einer wichtigen Änderung der BauVorIVO berichtet werden, wonach jetzt die sogenannte „Hausakte“ verbindlich eingeführt worden ist. Nach § 16 sind alle Bauvorlagen etc. vom Bauherrn und seinen Rechtsnachfolgern bis zum Abriss des Bauwerkes aufzubewahren.

Harald-Peter Hartmann
Erster Vizepräsident AIK-SH

(Bei Rückfragen wenden sich Kammermitglieder direkt an Herrn Hartmann)

Kriterienkatalog nach BauVorIVO 2009 in S.-H.

§3 Nr.4, §4 (1) Nr.3, §14 (3); Anlage 2

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.

Die Erläuterungen sollen die Anwendung des Kriterienkataloges erleichtern.

1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend der Norm DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.

Erläuterungen:

„Eindeutig“ sind die Baugrundverhältnisse, wenn im betreffenden Baufeld zweifelsfrei einfache und einheitliche Baugrundverhältnisse vorhanden sind und die Beurteilung der Standsicherheit aufgrund gesicherter Erfahrungen erfolgen kann. Eindeutige Baugrundverhältnisse können andernfalls vor Baubeginn (z.B. Aushub der Baugrube / Herstellung der Gründungsebene) nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises ein geotechnischer Untersuchungsbericht (Baugrundgutachten) vorliegt, welcher die relevanten Anforderungen (zul. Bodenpressungen, Angaben zu Setzungen, Angaben zu Grund- und Schichtenwasser, Angaben zur Baugrubensicherung, bodenmechanische Kennwerte) angibt bzw. bestätigt. Unter „üblicher Flachgründung entsprechend DIN 1054“ sind Gründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten sowie tragende Bodenplatten zu verstehen, die unter Annahme einer linearen Sohlendruckverteilung berechnet und mit zulässigen Bodenpressungen nachgewiesen werden (DIN 1054: 2005-1 Anh. A).

„Setzungsempfindlicher Baugrund“ ist in dem Sinn zu verstehen, dass Setzungsbeträge zu erwarten sind, die aufgrund der Baugrundbeschaffenheit oder der mechanischen Eigenschaften der Tragkonstruktion einen maßgeblichen Einfluss auf die Standsicherheit des Tragwerkes haben.

Beispiele für Gründungen, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Tief- und Pfahlgründungen,
- ▶ Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Gleit-, Grundbruch- und/oder Geländebruchsicherheit
- ▶ (z.B. Winkelstützwände $H > 2,0\text{m}$, Auflasten erdseitig).
- ▶ Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Einhaltung von Setzungsgrenzwerten.
- ▶ Ungleiche Baugrundverhältnisse, Wechsellagerungen, geneigte Schichtgrenzen.
- ▶ Dynamisch beanspruchte Flachgründungen
- ▶ elastisch gebettete Bodenplatten nach dem Bettungsmodul- oder Steifezifferverfahren

2. Bei erddruckbelasteten baulichen Anlagen beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

Erläuterungen:

Die „Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche“, auf der die Erddruckbelastung anfällt, bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Einzelbauteile als auch auf das gesamte Bauwerk (z.B. Hanglage). „Wasserdruck muss rechnerisch berücksichtigt werden“ bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile (Wände, Bodenplatte) als auch auf das Gesamtbauwerk (z.B. bei erforderlicher Auftriebssicherung).

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Kellerwände mit $H > 4\text{ m}$.
- ▶ Gebäude mit 2 und mehr Untergeschossen,
- ▶ ein- und mehrfach verankerte Stützwände,
- ▶ Weiße Wannen, wasserundurchlässige Konstruktionen,
- ▶ Bauwerke oder bauliche Anlagen in rutschgefährdeten Hängen.

3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen bezieht sich auf deren Standsicherheit und/oder Gebrauchstauglichkeit. Erforderliche Unterfangungen sind aufgrund DIN 4123: 2000-09 Abschnitt 4 f und Abschnitt 10.3 rechnerisch nachzuweisen (End- und Zwischenzustände) und nach Abschnitt 9 auszuführen. Auf den rechnerischen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn ausnahmslos alle Randbedingungen gemäß Abschnitt 10.2 d eingehalten sind.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Unterfangungen von angrenzenden Fundamenten,
- ▶ Baugrubensicherungen zur Gewährleistung der Standsicherheit und/oder Gebrauchstauglichkeit der Nachbarbebauung,
- ▶ Aufstockungen, die an der Nachbarbebauung zusätzliche Schneesackbildungen verursacht.
- ▶ Bauwerke oder bauliche Anlagen, welche die Nachbarbebauung durch zusätzliche Setzungen oder Schwingungen während der Bauzeit oder im Endzustand beeinträchtigen.

4. **Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Aussteifung der baulichen Anlagen, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.**

Erläuterungen:

Unter tragenden Bauteilen sind solche Bauteile zu verstehen, die Vertikallasten abtragen. Unter aussteifenden Bauteilen sind solche Bauteile zu verstehen, die zur Stabilisierung des Bauwerkes erforderlich sind.

Der Nachweis der Aussteifung bzw. der Aufnahme planmäßiger Horizontalkräfte für Gebäude und für Bauwerksteile (z.B. Wände oder Decken) ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der Anzahl und der konstruktiven Ausbildung der aussteifenden Bauteile zweifelsfrei die horizontalen Belastungen und Stabilisierungskräfte sicher in die Gründung abgeleitet werden können.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Tragwerke zur Abfangung sowohl tragender als auch aussteifender Stützen, Wände oder Decken.
- ▶ Tragwerke für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, z.B. eingeschossige Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen und horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen.
- ▶ Umbauten mit Rückbau, Abfangung oder Veränderung von tragenden und / oder aussteifenden Bauteilen.
- ▶ Tragwerke mit aussteifenden Kragstützen.

5. **Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.**

Mittelgaragen *) unterliegen der Prüfpflicht. **)

*) Garagen über 100 m² - 1000 m² Nutzfläche (GarVO 95)

**) In der Aufsteller-Erklärung ist „Nein“ anzukreuzen

Erläuterungen:

Decken mit ausreichender Querverteilung (z.B. Stahlbetondecken) erfüllen dieses Kriterium, wenn

- ▶ eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- ▶ nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind.

Decken ohne ausreichende Querverteilung (z.B. Holzbalkendecken, Ziegeldecken) erfüllen dieses Kriterium, wenn

- ▶ eine linienförmige starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- ▶ nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und

- ▶ die Abtragung von Einzel- und Linienlasten mit gesondert dafür bemessenen Bauteilen erfolgt.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Punktgestützte Decken und / oder Decken mit Einzellasten.

6. **Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.**

Die maximale Spannweite der Tragglieder beträgt 12 m.

Erläuterungen:

Zu „einfachen Verfahren der Baustatik“ gehört z.B. die Anwendung von einfachen Formeln und Tabellen für Stab-, Platten- und Scheibentragwerke. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn räumliche Systeme durch Zerlegung in einfache ebene Teilsysteme nachgewiesen werden.

Dazu zählen z.B. übliche Dachkonstruktionen (z.B. Pfetten-, Walmdächer). „Besondere Stabilitätsuntersuchungen“ sind **nicht:**

- ▶ Knicknachweis an einer Pendelstütze im Stahlbau
- ▶ Kippnachweis von Einfeldträgern, die mit dem zulässigen Abstand der Kippaussteifungen geführt werden und die aufgrund der Randbedingungen keine weitere Verfolgung der Stabilisierungskräfte erfordern.

„Besondere Verformungsuntersuchungen“ sind **nicht:**

- ▶ Einfache Durchbiegungsnachweise an ebenen Systemen ohne Berücksichtigung von Einwirkungen aus Temperatur und Schwinden.
- ▶ Durchbiegungsnachweise, bei denen das Kriechen nur mit einem pauschalen Faktor berücksichtigt wird.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Schwierige statisch bestimmte oder statisch unbestimmte Tragwerke, wie sie in Anlage 1 der PPVO 2008, in den Bauwerksklassen 4 und 5 aufgeführt sind:

z.B. Berechnungen nach Theorie 2. Ordnung, Biegedrillknick- und Beulnachweise, Feuerwiderstandsbemessungen tragender Bauteile nach Ingenieurmethoden (z.B. heiße Bemessung). Räumliche Systeme, Faltwerke, Schalen u.s.w.

7. **Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.**

Erläuterungen:

Außergewöhnliche und dynamische Einwirkungen sind in der DIN 1055-100 definiert.

Dynamische Einwirkungen können nach bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden und es ist kein Ermüdungsnachweis erforderlich.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ vorhandene dynamische Lasten können nicht gemäß bauaufsichtlich eingeführtem Regelwerk bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden oder es ist ein Ermüdungsnachweis (Nachweis der Schwingbreite) erforderlich.
- ▶ Tragwerke unter Anpralllasten
- ▶ Kranbahnen, Brücken,
- ▶ Schwingungsanfällige Bauwerke nach DIN 1055
- ▶ Einwirkungen aus Stapler ...

8. Besondere Bauarten wie zum Beispiel Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen, geschweißte Aluminiumkonstruktionen, tragende Glaskonstruktionen und Seiltragwerke werden nicht angewendet.

Erläuterungen:

Unter „besondere Bauarten“ fallen nicht:

- ▶ Zugelassene Spannbetonhohldielen / Betonhohldielen mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches.

- ▶ Andere zugelassene Fertigteilplatten mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches.
- ▶ Beton-Halbfertigteilelemente mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht z.B. für Wände und Decken.
- ▶ Brettschichtholzquerschnitte als gerade Balken mit Vollquerschnitt.
- ▶ Wintergarten- und Treppenkonstruktionen nach Handwerksregeln.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Verbundträger, Verbundstützen
- ▶ Holzbetonverbundkonstruktionen
- ▶ Tragende oder absturzsichernde Glaskonstruktionen,
- ▶ Seiltragwerke, Abspannungen,
- ▶ Brettschichtholzträger, Brettschichtholz-Dachbinder
- ▶ Spannbetonbinder, -balken, -π-Platten, -elementdecken
- ▶ Stahllamellen-, CFK-Lamellenverstärkungen im Stahlbetonbau

Hinweis:

Technische Mitteilungen stellen keine bauaufsichtlich verbindlichen Festlegungen dar, sondern verstehen sich als Empfehlungen für die ingenieurtechnische Arbeit.

Die Kammer übernimmt keine Gewähr.

Aus dem Sachverständigenwesen

Neue Strukturen im Sachverständigenwesen

▶ Die Bestellungen im Sachverständigenwesen der Kammer wurden bisher in gewissem Sinne von einem Zufallsprinzip beherrscht. Danach wandten sich Kammermitglieder, die eine Bestellung wünschten, von sich aus an die Kammer, um ein Verfahren einzuleiten.

Aufgrund entsprechender Vorstandsbeschlüsse beschreitet die Kammer jetzt einen neuen Weg. Sie hat ihr geeignet erscheinende Mitglieder angesprochen, um diesen eine Schulung zum Sachverständigen en bloc anzubieten.

Der erste Lehrgang mit 15 Teilnehmern wurde im Winter 2008/09 durchgeführt und wird in einer Prüfung im Frühherbst d. J. zum Abschluss gebracht werden.

In einem Abstand von etwa zwei Jahren wird die Kammer dieses Verfahren wiederholen, um Architekten und Ingenieure als Sachverständige zu gewinnen, die noch über einige Jahrzehnte im Berufsleben stehen.

Sachverständige sind eine der Visitenkarten des Berufsstandes. Dieser ist deshalb, wie auch die Öffentlichkeit, auf höchste Qualität angewiesen.

Interessenten für den nächsten Kurs können sich selbstverständlich auch von sich aus in ihrem Fachgebiet jederzeit wegen weiterer Informationen an die Kammer wenden.

Zum Sachverständigenausschuss

Der Sachverständigenausschuss der Kammer ist bisher zugleich auch prüfendes Gremium für neue Sachverständige gewesen. Im Zuge der oben skizzierten Strukturreform im Sachverständigenwesen hat der Ausschuss diese Kompetenz verloren und an einen Prüfungsausschuss für Sachverständige abgegeben.

Der Sachverständigenausschuss wird im Laufe des Herbstes über seine Zukunft nachdenken und Vorstand und Kammerversammlung zum Winter einen Vorschlag unterbreiten. Es ist denkbar, dass der Ausschuss ein Gremium des regelmäßigen Austausches mit allen Sachverständigen wird und auch Aufgaben auf Bundesebene in BAK und BIK wahrnimmt.

Der Meinungsaustausch unter den Sachverständigen als ständige Einrichtung und verpflichtende Bindung für alle Sachverständigen wird

weiter verstärkt werden. Eine Nichtteilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, wie auch an Fortbildungsveranstaltungen, könnte zu Fragen bei der Weiterbestellung führen.

Zum Sachverständigenrecht

Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel und Verbindungsmann der Kammer zum Sachverständigenwesen in der Justiz dieses Bezirks, hat sich liebenswürdigerweise bereit erklärt, in angemessenen Abständen über neue Rechtsprechung zu berichten.

Die Sachverständigen der Kammer finden nachfolgend den ersten Beitrag von Herrn Dr. Lehmann, dem an dieser Stelle für seine Mühewaltung herzlich gedankt wird. Sachverständige sollten die Lektüre dieser Kommentierungen als Verpflichtung empfinden. ◀

Dr. Klaus Alberts

1.) LG Kiel: Pflicht zur Gutachtenerstattung auch ohne Vergütung nach § 13 JVEG

Leitsätze der Entscheidung

- ▶ Ein Sachverständiger ist gemäß § 407 ZPO zur Erstattung eines Gerichtsgutachtens verpflichtet, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist.
- ▶ Dies gilt nicht, wenn dem Sachverständigen ein Gutachtenverweigerungsrecht gem. § 408 ZPO zusteht.
- ▶ Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige begeht einen groben Pflichtverstoß, wenn er die Gutachtenerstattung von einer über den Sätzen des JVEG liegenden Vergütung abhängig macht.
- ▶ Ein solcher Pflichtverstoß rechtfertigt die entschädigungslose Entziehung des Gutachtenauftrages.
- ▶ Die Vergütung von Vorbereitungsarbeiten kommt nur dann in Betracht, wenn es ohne Verschulden des Sachverständigen nicht zur Fertigstellung des Gutachtens kommt.

Sachverhalt / Entscheidung

In einem erstinstanzlichen Bauprozess vor dem Landgericht Kiel (Az.: 11 O 110/07) wurde ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt. Nach Erhalt der Akten teilte der Sachverständige in einem Schreiben seine von den Vorschriften des JVEG abweichende Vergütungsvorstellung mit und bat um schriftliche Genehmigung der Abrechnungssätze. Demgegenüber äußerte das Gericht Bedenken und wies darauf hin, dass eine höhere als nach dem JVEG vorgesehene Vergütung der Zustimmung der Parteien gem. § 13 JVEG bedürfe. Daraufhin sandte der Sachverständige die Akte an das Gericht zurück und schrieb: „Ohne Klärung der Abrechnung zur Fixierung der tatsächlichen Vergütung im Vorwege kann der Sachverständige leider nicht das Gutachten fortführen und wird deshalb in getrennter Post die Prozessakte zurücksenden

mit der Kostennote für die geleistete Arbeit laut Schreiben vom, Kurze Zeit später erhielt das Gericht nicht nur die Akte, sondern auch eine Rechnung über 599,76 EUR.

Das Gericht reagierte umgehend auf dieses Verhalten und entzog dem Sachverständigen entschädigungslos den Gutachtenauftrag. Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sei gem. § 407 ZPO zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet, wenn ihm kein Gutachtenverweigerungsrecht nach § 408 ZPO zustehe. Dadurch, dass der Sachverständige die Erstellung des Gutachtens davon abhängig gemacht habe, dass ihm die seinen Vorstellungen entsprechende Vergütung verbindlich zugesagt werde, obwohl er nach dem JVEG keinen Anspruch auf eine Vergütung in dieser Höhe habe, liege ein grober, mit der öffentlichen Bestellung unvereinbarer Pflichtverstoß vor. Die Schwere dieses Verstoßes müsse die entschädigungslose Entziehung des Gutachtenauftrages als angemessene Reaktion auf das Verhalten des Sachverständigen nach sich ziehen: „...es ist nicht hinnehmbar, dass ein öffentlich bestellter Sachverständiger Meinungsverschiedenheiten über die Höhe seiner Vergütung zum Anlass nimmt, die Erstellung des Gutachtens (zunächst) zu verweigern, da auch damit das Recht der Parteien auf zügige Durchführung des Verfahrens verletzt werden würde. Die Interessen des Sachverständigen sind durch die Möglichkeit, seine Vergütung ggf. im Beschwerdeverfahren gerichtlich klären zu lassen, ausreichend gewahrt,“. Ergänzend wies das Gericht darauf hin, dass eine Vergütung für angebliche Vorbereitungsarbeiten nur dann in Betracht komme, wenn es ohne Verschulden des Sachverständigen nicht zur Fertigstellung des Gutachtens komme.

Praxishinweis

Gem. § 13 JVEG kann ein Sachverständiger eine höhere als die im § 9 JVEG vorgesehene Vergütung erhalten. Dazu müssen jedoch entweder beide Parteien (§ 13 Abs. 1 JVEG) oder eine Partei und das Gericht (§ 13 Abs. 2 JVEG) ihr Einverständnis erklären. Gem. § 13 Abs. 2, Satz 2 soll das Gericht seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn das 1,5-fache des nach § 9 oder § 11 JVEG zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Darüber hinaus muss auch ein ausreichender Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse gezahlt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Sachverständige nach Erhöhung des Stundensatzes den angeforderten Vorschuss nicht mehr überschreiten darf, während ansonsten im Rahmen des § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO eine Überschreitung von bis zu 20 % akzeptiert wird. Schließlich kommt gem. § 13 Abs. 6 JVEG auch dann ein höheres Honorar in Betracht, wenn eine Partei eine sogenannte „Mehrkostenübernahmeerklärung,“ abgibt und ein entsprechender Vorschuss gezahlt wird. Trotz der Regelung des § 13 JVEG haben Sachverständige keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung. Wenn die erforderlichen Erklärungen oder ein ausreichender Kostenvorschuss fehlen, bleibt der Sachverständige zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet. Er erhält dann die gem. § 8, 9 JVEG zu berechnende Vergütung. Das als Ausnahme zu wertende Verhalten des Sachverständigen im kon-

kreten Fall zeigt, dass ein offener Konflikt über die zu zahlende Vergütung die Bereitschaft des Gerichts zur Zustimmung gem. § 13 JVEG sowie zu weiteren Auftragserteilungen nicht erhöht. Leider gibt es auch Gerichte, die einen Antrag nach § 13 JVEG – unter Hinweis auf den Arbeitsaufwand – nicht an die Parteien weiterleiten bzw. einen anderen Gutachter einsetzen. Im ersten Fall kann sich der Sachverständige mit der Bitte um Zustimmung zu seinem Vergütungsverlangen unmittelbar an die Parteien wenden. Die Parteien müssen ihre Zustimmung dann jedoch ausdrücklich gegenüber dem Gericht erklären. Die Auftragsentziehung dürfte der zunächst bestellte Sachverständige aber nicht abwenden können. Die Zivilprozessordnung (§§ 360 S. 2, 404 Abs. 1 S. 3 ZPO) ermöglicht es dem Gericht, einen Sachverständigen nach Anhörung der Parteien jederzeit auszuwechseln. Trotz solcher unerfreulicher Reaktionen ist jedoch bei Gutachtaufträgen, in denen der Sachverständige sein Vergütungsverlangen nach § 13 JVEG nachvollziehbar begründet (Qualifikation, Preisentwicklung, Vergleichbarkeit, etc.), eine tendenziell zunehmende Bereitschaft der Gerichte zur Zustimmung nach § 13 JVEG festzustellen.

2.) OLG Brandenburg: Keine Befangenheit des Sachverständigen trotz Verwertung von Fotos einer Partei

Leitsätze der Entscheidung

- ▶ Die Verwertung von Fotos einer Partei zu Illustrationszwecken im Sachverständigengutachten begründet keine Befangenheit.
- ▶ Dies gilt auch dann, wenn der Sachverständige die Fotos ohne Beteiligung der Gegenpartei eigenmächtig erfordert hat.

Sachverhalt / Entscheidung

Die Klägerin nahm das beklagte Unternehmen aufgrund einer angeblichen Vertragspflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch. Nach Vorlage des Gutachtens wurde die Sachverständige von der Klägerin als befangen abgelehnt. Zur Begründung führte die Klägerin aus, dass die Beklagtenseite der Sachverständigen fünf Fotografien übermittelt habe, die ohne Kenntnis der Klägerin im Gutachten verwertet worden seien. Dies habe zu einem unrichtigen Gutachten geführt. Das zuständige Landgericht Cottbus wies den Befangenheitsantrag zurück. Durch die Fotografien sei lediglich ein Herstellungsprozess illustriert worden. Daher sei es auch für die Klägerin erkennbar gewesen, dass die Verwertung der Fotografien ohne Einfluss auf das Ergebnis der Begutachtung gewesen sei. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin sofortige Beschwerde beim OLG Brandenburg ein.

Das OLG wies die sofortige Beschwerde zurück. Zwar müsse ein Sachverständiger bei seinen Ermittlungen regelmäßig beide Parteien hinzuziehen und ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung geben. Dies sei vor allem bei der Durchführung von Ortsterminen und der Beschaffung von unmittelbar beweisheblichem Material von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall habe die Sachverständige die Fotos jedoch ledig-

lich zu Illustrationszwecken in ihr Gutachten aufgenommen. Schlussfolgerungen aus den Fotografien habe sie nicht gezogen. Zudem habe sie in dem Gutachten die Quelle der Fotografien ungefragt offen gelegt. Somit sei ihr Vorgehen als eine „nicht schwerwiegende Unbeholfenheit oder Ungeschicklichkeit,“ zu werten. Es begründe jedoch aus Sicht einer vernünftigen Partei nicht den Schluss, dass die Sachverständige ihr mit Vorbehalten gegenüberstehe.

Praxishinweis

Nur selten sind Parteien, deren Behauptungen und Auffassungen in einem Gutachten keine Bestätigung finden, einsichtig. In der Regel fühlen sich diese Parteien benachteiligt und suchen nach Wegen, das für sie ungünstige Gutachten aus der Welt zu schaffen. Insbesondere dann, wenn ein Sachverständiger in einem solchen Fall streitige Behauptungen der Gegenpartei oder deren Unterlagen in seinem Gutachten zugrunde gelegt hat, lässt ein Befangenheitsantrag nicht lange auf sich warten. Ist sich ein Sachverständiger nicht sicher, auf welcher Tatsachengrundlage er sein Gutachten erstellen soll, so ist es wichtig, dass er eine Klärung durch das Gericht herbeiführt. § 407 a, Abs. 3, Satz 1 ZPO enthält hierzu folgende Regelung: „Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen,“. Gerade wenn der Sachverständige bei der Aktenlektüre eine hohe Streitintensität feststellt oder der Rechtsstreit für die Parteien finanziell von besonderer Bedeutung ist, gilt es hierbei besonders sorgfältig vorzugehen. Unterlagen einer Partei sollten vom Sachverständigen nur dann im Gutachten verwendet werden, wenn diese der Gegenpartei zuvor vom Gericht mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich gemacht worden sind. Dies folgt bereits aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Erhebt die Gegenpartei keine Einwendungen, kann der Sachverständige die Fotos in seinem Gutachten bedenkenlos verwenden.

Ein häufiger Praxisfall sind die zu einem Schadengutachten gehörenden Lichtbilder, die der Sachverständige von einer Partei erhält oder Fotos, die im Rahmen von Ortsterminen direkt von den Beteiligten übergeben werden. Im Idealfall sollte der Sachverständige diese Bilder der Partei mit der Bitte zurückgeben, sie direkt beim Gericht einzureichen. Eine spätere Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit dürfte in solchen Fällen ausgeschlossen sein, da der Partei die Fotos und ihre geplante Verwertung durch den Sachverständigen bekannt gewesen sind. In solchen Fällen dürfte in aller Regel die Zweiwochenfrist zur Stellung eines Ablehnungsantrags gem. § 406 Abs. 2 ZPO verstrichen sein. Unproblematisch dürfte es hingegen sein nachträglich übermittelte Fotos zu verwenden, die offensichtlich zu einem bereits in der Akte enthaltenen schriftlichen Gutachten gehören, diesem aber bislang nicht beigefügt waren. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Parteien Kenntnis von deren Existenz hatten.

In der Regel sind die Kosten für Beschaffung dieses Fotomaterials in Form von weiteren Fotoabzügen oder digitalen Bilddateien von dem Beweisführer zu tragen, da diese Partei gem. §§ 402, 379 ZPO die Ko-

sten der Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen insgesamt zu zahlen hat. In der Praxis verauslagen jedoch häufig die Sachverständigen diese heutzutage üblichen Kosten als Teil ihrer Dienstleistung, wodurch zeitaufwendige Versand- und Zahlungsmodalitäten verkürzt werden. Fraglich ist, ob der Sachverständige sich derartige Kosten auf den für das Gutachten zur Verfügung stehenden Vorschuss anrechnen lassen muss, oder ob er diese zusätzlich abrechnen darf, da es sich um

notwendige Auslagen handelt, die er lediglich zur Vereinfachung des Verfahrens übernimmt. In der juristischen Literatur finden sich hierzu bislang keine Hinweise. Den sichersten Weg dürfte der Sachverständige bestreiten, wenn er diese Kosten – sobald sie für ihn erkennbar sind – im Rahmen seiner Hinweispflicht nach § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO wie alle anderen Kosten in seine Kostenkalkulation einbezieht. ◀

WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNG

Begrenzt offener internationaler Ideenwettbewerb „Danewerk“

Kreis Schleswig-Flensburg in Kooperation mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein

1. AUSLOBERIN

Kreis Schleswig-Flensburg

in Kooperation mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein

Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig

Vertreten durch:

Herr Wilhelm Jähde, E-Mail: Wilhelm.Jaehde@schleswig-flensburg.de
Frau Cornelia Plewa, (Projektmanagement), E-Mail: c.plewa@planungsguppe-plewa.de

Betreuung: Architektur + Stadtplanung

Dipl.-Ing. Matthias Baum, Dipl.-Ing. Christiane Bergner
Graumannsweg 69, 22087 Hamburg, Tel: 040/441419, E-Mail: hamburg@archi-stadt.de

2. GEGENSTAND DES WETTBEWERBS

Das Befestigungswerk Danewerk und der frühstädtische Handelsplatz Hathiabu sind herausragende Großdenkmale der Wikingerzeit. Das Danewerk bildete ein in Nordeuropa einzigartiges komplexes System aus Erdwällen, Palisaden, Gräben, Mauern und natürlichen Hindernissen am Zugang zum dänischen Siedlungsgebiet auf der jütischen Halbinsel. Beide Denkmale haben eine hohe touristische Anziehungskraft in der Region.

Von den Ergebnissen des Wettbewerbs werden neue Sichtweisen erwartet: Wie kann das Danewerk in Szene gesetzt werden? Wie wirkt das Danewerk in die Landschaft? Wie kann die Erlebbarkeit punktuell und in der Fläche verbessert werden? Wofür eignet sich die Pufferzone gut? Wie kann das vorhandene Konfliktpotenzial minimiert werden?

Erwartet werden beispielhafte Lösungen für die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im besiedelten Bereich und im (bewirtschafteten) Landschaftsraum. Es soll aufgezeigt werden, welche besonderen Qua-

litäten bestehen, auf welche Nutzungen das Danewerk trifft und wie sich die Kommunen mit dem Denkmal weiterentwickeln können. Die Verträglichkeit des Alltagslebens mit den Schutzziele der Pufferzone soll überprüft werden. Die Wettbewerbsergebnisse werden Einfluss haben auf die Konkretisierung der Formulierungen der Schutzziele.

3. TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND ZULASSUNGSBEREICH

Teilnahmeberechtigt sind **Arbeitsgemeinschaften** bestehend aus **Landschaftsarchitekten** und **Stadtplanern**. Die Hinzuziehung von Archäologen und Künstlern wird empfohlen. Es werden in einem vorgeschalteten Bewerbungsverfahren 20 Teams ausgewählt. Der Zulassungsbereich ist nicht beschränkt (weltweit). Die Wettbewerbssprache ist deutsch.

4. PREISE

Jedes teilnehmende Team erhält ein Bearbeitungshonorar von 2.500,- €. Zusätzlich werden Preise und Ankäufe in Höhe von 30.000 € ausgelobt. (jeweils inkl. Mehrwertsteuer)

5. WETTBEWERBSVERFAHREN UND VORGESEHENE TERMINE

Ausgelobt wird ein anonymer, begrenzt offener, einstufiger landschaftsplanerischer und städtebaulicher Ideenwettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenfrei. Die Bewerbung erfolgt nur über competitionline im Online-Verfahren. Internet-Formulare, Downloads der Auslobung und der Wettbewerbsunterlagen stehen ab 13. Juli 2009 unter www.competitionline.de zur Verfügung.

Vorgesehene Termine:

Abgabe Bewerbungsverfahren: 14.08.2009

Rückfragenkolloquium: 21.09.2009

Abgabe Wettbewerb: 04.11.2009

ArchitekturForumLübeck e. V.

Auch in diesem Jahr bietet das ArchitekturForumLübeck wieder Führungen an.

Jeweils am letzten Samstag im Monat findet die ArchitekturFührung „Stadtinsel Nord und Süd“ statt. Die Führung dauert etwa 2 Stunden und beschäftigt sich u. a. mit den Stadterneuerungen und Einzelbauten im Kontext der Altstadt sowie mit der nördlichen und südlichen Stadtinsel. Während der Führung wird etwa eine Strecke von 4 km zu Fuß bestritten.

Termine: 29. August und 26. September 2009-07-01

Treffpunkt: „Hotel an der Marienkirche“, Ecke Alfstraße-Schlüsselbuden

Kosten: 8,50 € pro Person

Mehr Informationen zu den Inhalten der Führung finden Sie unter www.architekturforum-luebeck.com/veranstaltungen/architekturführungen/.

Ungültige Ausweise (Architekten)

Der Ausweis über die Eintragung als baugewerblich tätiger Architekt vom 04.04.1967, ausgestellt auf Herrn **Karl-Heinz Stamer**, geb.: 06.03.1924, Listen-Nr. **1325**, wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Der Ausweis über die Eintragung als angestellter Architekt vom 21.03.1967, ausgestellt auf Herrn **Hans Mecklenburg**, geb.: 09.05.1929, Listen-Nr. **1317**, wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Der Ausweis über die Eintragung als angestellter Architekt vom 12.07.1979, ausgestellt auf Herrn **Uwe Pedersen**, geb.: 20.05.1943, Listen-Nr. **2705**, wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Der Ausweis über die Eintragung als freischaffender Architekt vom

17.05.1966, ausgestellt auf Herrn **Gerhard Neumann**, geb.: 05.02.1928, Listen-Nr. **945**, wird für ungültig erklärt. Herr Neumann ist verstorben.

Der Ausweis über die Eintragung als freischaffender Architekt vom 18.01.1966, ausgestellt auf Herrn **Hans Schneekloth**, geb.: 19.11.1922, Listen-Nr. **618**, wird für ungültig erklärt. Herr Schneekloth ist verstorben.

Der Ausweis über die Eintragung als freischaffende Architektin vom 02.11.1972, ausgestellt auf Frau **Gertraude Buchholtz**, geb.: 19.11.1922, Listen-Nr. **618**, wird für ungültig erklärt. Frau Buchholtz ist verstorben.

Der Ausweis über die Eintragung als baugewerblich tätiger Architekt vom 03.06.1969, ausgestellt auf Herrn **Sören Schwensen**, geb.: 03.02.1907, Listen-Nr. **1712**, wird für ungültig erklärt. Herr Schwensen ist verstorben.

Ungültige Ausweise (Ingenieure)

Der Ausweis über die Eintragung als von der Prüfung der bautechnischen Nachweise befreite Person gem. § 70 Abs. 2 der LBO, ausgestellt am 15.11.1994 unter der **Listennummer 261** und der Ausweis über die Eintragung als Beratender Ingenieur, ausgestellt am 14.09.1983 unter der **Listennummer 443** sowie der Ausweis über die Eintragung als freischaffender bauvorlageberechtigter Ingenieure, ebenfalls ausgestellt am 14.09.1983 unter der gleichen **Listennummer 443**, auf den Namen **Brandt, Jürgen**, geb.: 02.11.1947, zuletzt wohnhaft 24106 Kiel, werden für ungültig erklärt. Die Listeneintragungen wurden von Amts wegen gelöscht.

Der Ausweis über die Eintragung als von der Prüfung der bautechnischen Nachweise befreite Person gem. § 70 Abs. 2 der LBO, ausgestellt am 01.09.1994 unter der **Listennummer 8** und der Ausweis über die Eintragung als Beratender Ingenieur, ausgestellt am 17.03.1982 unter der **Listennummer 314** sowie der Ausweis über die Eintragung als freischaffender bauvorlageberechtigter Ingenieure, ebenfalls ausgestellt am 17.03.1982 unter der gleichen **Listennummer 314**, auf den Namen **Rohweder, Reimer**, geb.: 02.09.1930, zuletzt wohnhaft 24768 Rendsburg, werden für ungültig erklärt. Die Listeneintragungen wurden gelöscht.